

**Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
(Promotionsordnung)
der Universität Würzburg vom 19. Oktober 1998 (KMBI II 1999 S. 53),
geändert durch
Satzung vom 04. März 2002 (KWMBI II 2003 S.500),
Zweite Satzung vom 07. Oktober 2002 (KWMBI II 2004 S. 255) und
Dritte Satzung vom 19. Dezember 2008**
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-3)

Aufgrund von Art.6 in Verbindung mit Art.83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerber/Bewerberin) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1
Promotion**

Die Universität Würzburg verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften sowohl aufgrund von Prüfungen (Doctor rerum politicarum, abgekürzt: Dr. rer. pol.) als auch ehrenhalber (Doctor rerum politicarum honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. pol. h.c.).

**§ 2
Promotionsleistung**

Die Doktorprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und
2. einer mündlichen Prüfung.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss obliegen alle Entscheidungen im Promotionsverfahren, soweit nicht die Promotionsordnung eine anderweitige Zuständigkeitsregelung trifft.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren sowie allen sonstigen Hochschullehrern, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg hauptberuflich tätig sind. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Stellvertreter des Dekans.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder wenigstens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Ausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung und von der Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gelten Art. 20 und 21 BayVwVfG.
- (4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann als Gutachter für die Dissertation und als Prüfer für die mündliche Prüfung alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die prüfungsberechtigten entpflichteten Professoren, Professoren und Honorarprofessoren im Ruhestand der Fakultät bestellen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss als Gutachter oder Prüfer auch Personen bestellen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind.
- (5) Alle Zuschriften und Sendungen in Promotionsangelegenheiten sind an das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.
- (6) Dem Bewerber sind alle ihn beschwerenden Entscheidungen, d.h. die Nichtzulassung als Doktorand, die Nichtannahme der Dissertation und das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung schriftlich mittels Postzustellungsurkunde bekannt zu geben; die Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 4 Zulassung als Doktorand, Voraussetzungen

- (1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann als Doktorand oder als Doktorandin zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss eines akademischen Grades würdig sein und darf nicht bereits eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
 2. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule absolviert haben.
 3. Der Bewerber oder die Bewerberin muss über ein wirtschaftswissenschaftliches Diplom oder einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Mastergrad verfügen und die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ (2,50) bestanden haben. Als Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

4. Ausländische Bewerber oder Bewerberinnen sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache besitzen.
5. Ein Mitglied des Promotionsausschusses muss sich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens bereit erklärt haben.

(2) Die in Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein mindestens vierjähriges Fachhochschulstudium in einem fachlich einschlägigen Studiengang absolviert oder einen fachlich einschlägigen Abschluss als Bachelor oder Bakkalaureus erworben und die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ (1,50) bestanden hat; die Zulassung kann unter der aufschiebenden Bedingung erfolgen, dass der Bewerber oder die Bewerberin vom Prüfungsausschuss festgelegte Auflagen noch erfüllt.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag eines Professors oder einer Professorin der Fakultät ausnahmsweise einen Bewerber oder eine Bewerberin zulassen, der oder die über ein wirtschaftswissenschaftliches Diplom oder einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Mastergrad verfügt und die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ (3,50) bestanden hat, unter der aufschiebenden Bedingung, dass er oder sie vom Prüfungsausschuss festgelegte Auflagen noch erfüllt.

(4) Zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen sollen grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.

§ 5

Zulassung als Doktorand, Antrag

(1) Die Zulassung als Doktorand ist schriftlich beim Promotionsausschuss nachzusuchen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Eine Erklärung über früher bestandene oder versuchte Staats- und Hochschulprüfungen.
2. Die Erklärung eines Mitglieds des Promotionsausschusses über die Bereitschaft, ein Dissertationsvorhaben des Bewerbers zu betreuen.
3. Ein Lebenslauf, in dem insbesondere die Staatsangehörigkeit und die Zahl der an den einzelnen wissenschaftlichen Hochschulen zugebrachten Halbjahre anzugeben sind.
4. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine) aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über und verbleiben bei den Akten.

(3) In den Fällen, in denen die Regelungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 nicht in Anspruch genommen werden, entscheidet allein der Vorsitzende des Promotionsausschusses über das Zulassungsgesuch; im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber den Promotionsausschuss anrufen, der dann abschließend entscheidet.

§ 6

Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber ist als Doktorand an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg zugelassen.

2. Der Bewerber oder die Bewerberin muss nach der Zulassung als Doktorand oder als Doktorandin wenigstens zwei Halbjahre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg studiert und in diesem Zeitraum mindestens zwei Prüfungsleistungen (Klausur zur Vorlesung, Seminar, Hauptseminar) bei zwei unterschiedlichen Prüfern mit der Note „gut“ erworben haben.
3. Der Bewerber muss eventuelle Auflagen, die ihm nach § 4 auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben.
4. Der Bewerber muss selbständig eine Dissertation angefertigt haben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Promotionsausschuss nachzusuchen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in zweifacher Ausfertigung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften druckfertig, mit der Maschine geschrieben, mit Seitenzahlen versehen, gebunden oder geheftet, mit einer Inhaltsübersicht und einem Schrifttumsverzeichnis.
2. Eine Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbständig und ohne Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis angegebenen Hilfsmitteln keine weiteren benützt hat und alle Stellen, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd entnommen sind, als solche kenntlich gemacht und einzeln nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Ausgabe (Auflage und Jahr des Erscheinens), des Bandes und der Seite des benützten Werkes nachgewiesen hat.
3. In den Fällen von Auflagen des Promotionsausschusses nach § 4 außerdem die Nachweise über zusätzlich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen.
4. Eine Erklärung des Bewerbers über die gewünschte Art der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 2.
5. Ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Führungszeugnis für solche Bewerber, die sich weder im öffentlichen Dienst befinden noch als Student an der Universität Würzburg eingeschrieben sind.

(3) Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet allein der Vorsitzende des Promotionsausschusses; im Fall einer Ablehnung kann der Bewerber den Promotionsausschuss anrufen, der dann abschließend entscheidet.

(4) Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über und verbleiben bei den Akten. Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 8 Abs. 4 umgearbeitet werden sollen.

(5) Die Zurücknahme des Prüfungsgesuches ist bis zum Eingang des Erstgutachtens im Dekanat zulässig.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Bewerbers darlegen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Eine Dissertation, die bereits anderwärts zurückgewiesen oder abgelehnt ist, kann zum Zwecke der Promotion nicht mehr vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation muss im Regelfall in deutscher Sprache angefertigt werden. Auf Antrag des Bewerbers kann sie auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden, wenn das betreuende Mitglied des Promotionsausschusses zustimmt und gewährleistet ist, dass das Begutachtungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Über den Zulassungsantrag bei einer fremdsprachlichen Dissertation entscheidet der

Promotionsausschuss. Im Falle seiner Zustimmung muss der Dissertation eine in deutscher Sprache abgefasste Zusammenfassung beigelegt werden.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Für die Prüfung der Dissertation bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachter. Von diesen muss wenigstens einer Professor sein, auch muss wenigstens einer von ihnen der Fakultät angehören. Einer der Gutachter soll der Hochschullehrer sein, der die Dissertation betreut hat. Außerdem hat jedes Mitglied des Promotionsausschusses das Recht, zur Dissertation schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Monaten im Dekanat eingegangen sein.

(2) Als Noten kommen in Betracht:

1	=	summa cum laude	=	für eine ganz hervorragende Leistung,
2	=	magna cum laude	=	für eine besonders anerkennende Leistung,
3	=	cum laude	=	für eine gute Leistung,
4	=	rite	=	für eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
5	=	insufficenter	=	für eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(3) Wird eine Dissertation von beiden Gutachtern mit "insufficenter" bewertet, hat der Promotionsausschuss ihre Ablehnung festzustellen. Bewertet nur einer der Gutachter die Dissertation mit "insufficenter" oder ist ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses der Ansicht, dass die Dissertation mit "insufficenter" zu bewerten sei, so kann der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter oder mehrere bestellen, und zwar auch Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind. Lehnt der Promotionsausschuss die Bestellung eines oder weiterer Gutachter ab, entscheidet er unmittelbar anschließend über die Note der Dissertation; anderenfalls in der nächsten Sitzung nach Eingang des bzw. der Gutachten. Eine mit "insufficenter" bewertete Dissertation ist abgelehnt.

(4) Ist ein Gutachter einvernehmlich mit dem anderen Gutachter der Ansicht, dass die Dissertation nach einer Umarbeitung oder Ergänzung den Anforderungen genügen könnte, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation dem Bewerber mit der Auflage zurückgeben, die Dissertation innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, in verbesserter Fassung erneut vorzulegen. Kommt unter den Gutachtern bezüglich der Umarbeitung oder Ergänzung keine Einigung zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss. Entsprechende Auflagen sind in jedem Fall dem Bewerber in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen. Nach fristgerechter Vorlage äußern sich die Gutachter abschließend zur Bewertung der Dissertation. Legt der Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Dissertation nicht oder nicht mit der Erklärung, sie entsprechend den Auflagen umgearbeitet oder ergänzt zu haben, vor, so gilt die Dissertation als abgelehnt; auf diese Rechtsfolge ist der Bewerber bei der Rückgabe der Dissertation hinzuweisen.

(5) Handelt es sich um Beanstandungen überwiegend formaler Art, so kann der Promotionsausschuss den Bewerber unter der Bedingung zur mündlichen Prüfung zulassen, dass er den Beanstandungen bis zur Drucklegung, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Termin der mündlichen Prüfung, abhilft. In diesem Falle bewerten die Gutachter die Dissertation unter dem Vorbehalt, dass den Beanstandungen abgeholfen wird. Die Dissertation ist in diesem Fall vor Drucklegung dem oder den betreffenden Gutachtern zur Erteilung der Druckgenehmigung nochmals vorzulegen. Unterlässt der Bewerber diese Vorlage oder erfolgt sie verspätet, so gilt die Druckgenehmigung als nicht erteilt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag eine

Fristverlängerung gewähren. Lehnen der oder die Gutachter die Druckgenehmigung ab oder treffen er oder sie nicht innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber, entscheidet auf Anrufung des Doktoranden darüber abschließend der Promotionsausschuss.

(6) Wird die Dissertation gemäß Absatz 3 abgelehnt oder gilt sie gemäß Absatz 4 als abgelehnt oder wird die Druckgenehmigung gemäß Absatz 5 nicht erteilt oder gilt sie als nicht erteilt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Dies gilt auch dann, wenn im Falle des Verfahrens gemäß Absatz 5 der Bewerber die mündliche Prüfung inzwischen bestanden hat. Die Dissertation verbleibt in diesem Falle mit den Gutachten bei den Akten.

§ 9 **Mündliche Prüfung, Prüfer**

(1) Ist die Dissertation angenommen oder liegt der Fall des § 8 Abs. 5 vor, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung des Bewerbers die Prüfer für die mündliche Prüfung. Der Erstgutachter soll zum Prüfer für die mündliche Prüfung bestellt werden.

(2) Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag des Bewerbers die Form einer Verteidigung (Disputation) oder die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgelegt. Außerdem legt er im Benehmen mit dem Bewerber und im Einvernehmen mit den Prüfern Termine für die mündliche Prüfung fest.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist ein sachverständiger Beisitzer als Protokollführer beizuziehen. Als sachverständig gilt, wer eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder Masterprüfung oder eine vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(4) Unentschuldigtes Nichterscheinen zu einer mündlichen Prüfung hat das Nichtbestehen in diesem Fach zur Folge. Triftige Entschuldigungsgründe sind unverzüglich dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Hierauf ist der Bewerber bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hinzuweisen.

§ 10 **Mündliche Prüfung, Disputation**

(1) Die Disputation erstreckt sich ausgehend vom Thema der Dissertation auf Fragestellungen, die an die der Dissertation behandelten Spezialgebiete angrenzen, und auf allgemeine Bereiche der Wirtschaftswissenschaften. Sie wird durch einen Vortrag des Bewerbers über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten, die Disputation nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Disputation ist für Mitglieder der Universität Würzburg öffentlich. Das Rederecht ist dem Bewerber und den Prüfern vorbehalten.

(2) Die Prüfer sind die beiden erstbestellten Gutachter der Dissertation und ein weiterer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellter Hochschullehrer. Der Letztgenannte leitet die Disputation. Dem Prüfungskollegium sollen sowohl Fachvertreter der Volkswirtschafts- als auch der Betriebswirtschaftslehre angehören.

(3) Im Anschluss an die Disputation haben sich die Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Bewerbers einvernehmlich über das Bestehen der mündlichen Prüfung zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Disputationsnote als arithmetisches Mittel der Benotung gemäß § 8 Abs. 2 durch die drei Prüfer. In diesem Schritt der Entscheidungsfindung

ist die Note "insuffizienter" nicht zugelassen. Die Disputationsnote gilt als Hauptnote für die mündliche Prüfung.

§ 11 **Mündliche Prüfung, Rigorosum**

(1) Das Rigorosum erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
3. ein Wahlfach aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, das an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg durch einen Professor vertreten ist.

(2) Ein Bewerber darf vom gleichen Prüfer nur in einem Fach (Absatz 1) geprüft werden. Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten. Sie wird von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen und gemäß § 8 Abs. 2 benotet.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in keinem Fach eine schlechtere Note als "rite" erhalten hat.

(4) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Hauptnote für die mündliche Prüfung als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Fachprüfungen.

§ 12 **Gesamtnote**

(1) Die Hauptnote für eine Dissertation, die von keinem der Gutachter mit „insuffizienter“ bewertet wurde, ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Gutachtern erteilten Noten. Abweichend davon gilt in den Fällen des § 8 Abs. 3 die vom Promotionsausschuss für eine bestandene Dissertationsleistung festgelegte Note als Hauptnote für die Dissertation.

(2) Das Gesamtprädikat ist das arithmetische Mittel der beiden Hauptnoten für die Dissertation (§ 12 Abs. 1) und die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 4). Ist das arithmetische Mittel keine ganze Zahl, so ergibt sich das Gesamtprädikat durch folgende Rundungsregeln: Weist die erste Stelle hinter dem Komma einen Wert kleiner 5 auf, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur nächsten ganzen Zahl abgerundet. Weisen die ersten beiden Stellen hinter dem Komma einen Wert größer 50 auf, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Hat das arithmetische Mittel die Darstellung $x,50$, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur Note der Dissertation hin gerundet.

§ 13 **Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden; und zwar ist sie im Fall des Rigorosums, wenn sie nur in einem Fach nicht bestanden wurde, lediglich in diesem, andernfalls in allen Fächern zu wiederholen.

(2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Bewerber innerhalb eines weiteren Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung an, die Doktorprüfung mit einer neuen Dissertation wiederholen. Der Promotionsausschuss kann diese Frist aus besonderen

Gründen bis auf insgesamt höchstens zwei Jahre verlängern. Er kann ferner auf Antrag des Bewerbers anstelle der Vorlage einer neuen Dissertation die Neubearbeitung der abgelehnten Dissertation gestatten.

§ 13a

Sonderregelungen für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.02.2004 (BGBl I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Der Bewerber oder die Bewerberin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit angeerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 14

Veröffentlichung

(1) Nach bestandener Prüfung wird dem Bewerber das Bestehen der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) Nach bestandener Prüfung muss der Bewerber die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigungen und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Bestehens der Prüfung die folgenden Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung, die dem Dekanat vorzulegen ist, abliefern:

1. 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck oder
2. 3 Exemplare in Fotokopie zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
3. 4 Sonderdrucke, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird, oder
4. 10 Exemplare der Veröffentlichung, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, dabei eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

5. 5 Exemplare in Fotokopie, wenn der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation abgeliefert wird, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist.

In den Pflichtexemplaren ist die Dissertation als solche zu bezeichnen. Am Schluss des Exemplars ist ein vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigter kurzer Abriss des Lebenslaufs zu geben.

(3) Über die in Absatz 2 verlangten Exemplare hinaus muss der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Bestehens der Prüfung auch vier Exemplare, die auf altersbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und eine ein- bis zweiseitige Kurzfassung der Dissertation in elektronischer Version, für die der Bewerber der Universität Würzburg das Recht zu übertragen hat, weitere Kopien davon herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, unentgeltlich an das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abliefern.

(4) In den in Absatz 2 Nummern 1, 2 und 5 genannten Fällen muss der Bewerber der Universität Würzburg das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare um höchstens ein Jahr verlängern. Der Antrag hierzu muss vom Bewerber vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt und begründet werden.

(6) Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung des Doktordiploms vollzogen, sobald die in § 14 angegebenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek und an das Dekanat abgeliefert sind oder nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation durch Verlagsvertrag (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 4) gesichert ist; in diesem Fall hat der Bewerber bei Vorlage des Nachweises zusätzlich zwei Exemplare der Dissertation in Fotokopie beim Dekanat abzuliefern. Das Diplom enthält den Titel der Dissertation, den letzten Tag der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat der Prüfung. Es ist mit der eigenhändigen Unterschrift des Präsidenten der Universität Würzburg und des Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie mit dem Universitätssiegel zu versehen. Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag der Ablieferung oder im Fall des Veröffentlichungsnachweises nach Satz 1 der Tag maßgebend, an dem die zwei zusätzlichen Exemplare der Dissertation beim Dekanat eingegangen sind.

(2) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, tritt mit dem Tage der Aushändigung des Diploms ein.

§ 16 Ungültigkeit

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen

worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluss des Promotionsausschusses zu bestimmten Zeitpunkten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verbundenheit des Jubilars mit der Universität Würzburg angebracht erscheint.

§ 18 Ehrenpromotion

Aufgrund eines Beschlusses des Promotionsausschusses kann Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen des hierüber ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste des Promovenden hervorzuheben sind. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden. Der Entzug richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits laufende Promotionsverfahren werden nach den materiellen Vorschriften der bisher geltenden Fassung der Promotionsordnung vom 18. Januar 1977, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. Mai 1992, oder auf Antrag des Bewerbers nach der neuen Promotionsordnung durchgeführt.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung vom 18. Januar 1977, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. Mai 1992, außer Kraft; § 20 bleibt hiervon unberührt.

(2) Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die noch nicht durch die mündliche Prüfung abgeschlossen sind.